



Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Obernbreit folgende

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten Gemeindeentwicklung und insbesondere zur Verbesserung der Erschließung und zur Erhaltung der historischen Gebäude steht dem Markt Obernbreit im Geltungsbereich dieser Satzung ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

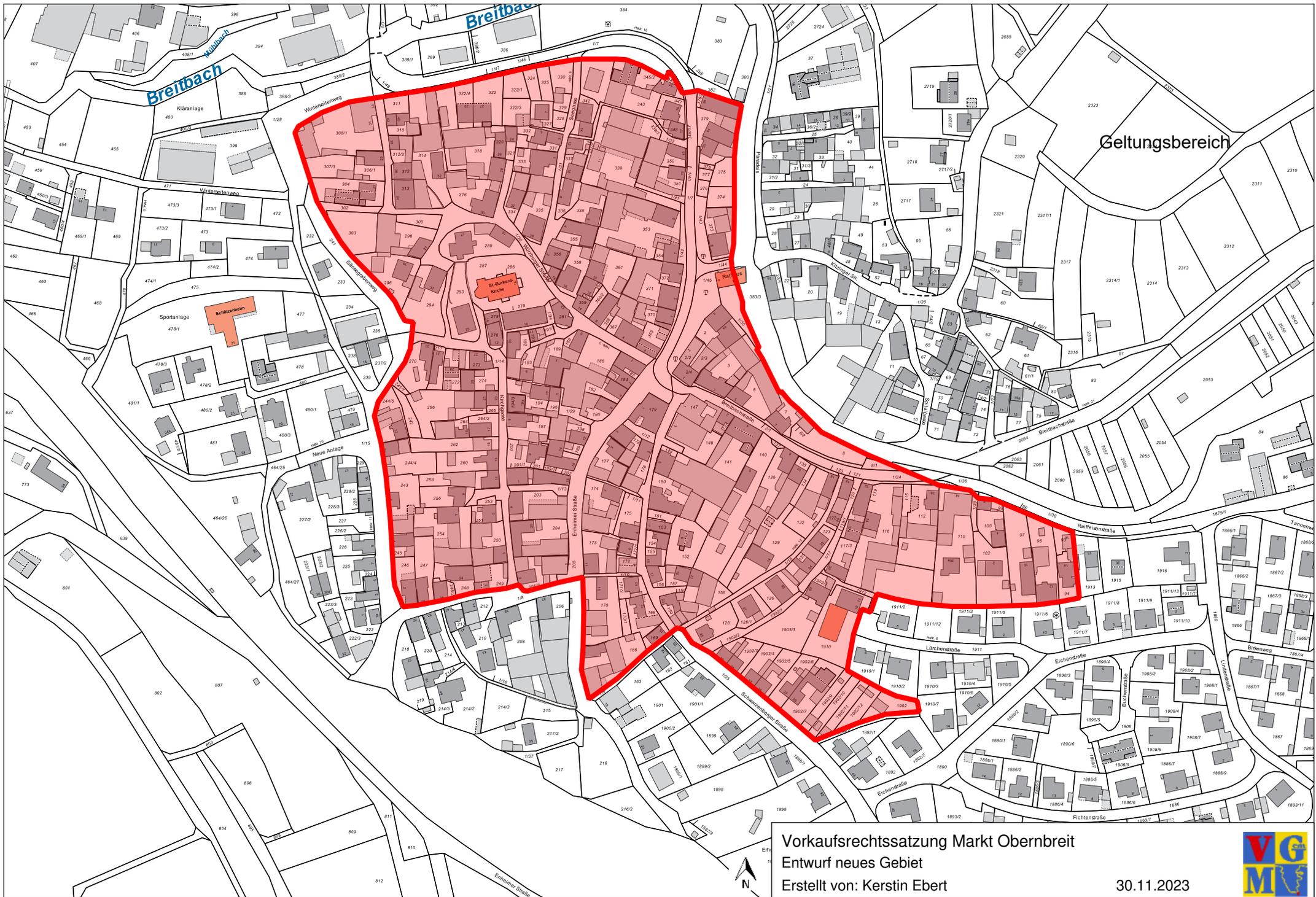
§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernbreit, 19.12.2023
Markt Obernbreit

Susanne Knof
1. Bürgermeisterin





Vorkaufsrechtssatzung Markt Oberbreit
 Entwurf neues Gebiet
 Erstellt von: Kerstin Ebert

30.11.2023

